



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Schwimmbäder des Kantons Basel-Stadt vom 8. Mai 2020 (gültig ab 11. Mai 2020)

1. Einleitung

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen¹. Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)² legt fest, dass im Bereich Sport folgende Aktivitäten zulässig sind, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Sportanlagen und -betriebe:

- a. Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen;
- b. Trainings von Leistungssportlerinnen und Sportlern, die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- c. Trainings von Angehörigen der Teams, mit überwiegend professionellem Wettkampfbetrieb.

Ziel der Schutzmassnahmen bleibt es, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerinnen und Trainer sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Anlagen der Stadt Basel.

2. Geltungsbereich

Geöffnet sind nur bestimmte Schwimmbäder und nur die für die Sportart direkt notwendigen Anlageanteile ausschliesslich für den Vereinssport (für das Publikum und für Individual-Sportlerinnen und Sportler bleiben sie Schwimmbäder geschlossen). Dieses Schutzkonzept gilt für die auf der Website www.jfs.bs.ch/corona-sport publizierten Schwimmbäder in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit**³ (BAG) sind angemessen einzuhalten. Zwischen allen Personen ist Abstand zu halten (2 m Mindestabstand, 10 m² Flächenbedarf pro Person), auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

Kinder werden für die Sporttrainings im Zugangsbereich der zugewiesenen Trainingsgruppe übergeben: Eltern betreten die Anlagen im Normalfall nicht. Begleiten Eltern Gruppen, zählen sie als Begleitperson zur Maximalzahl.

Hände waschen: Die Vorgaben des BAG zum Händewaschen werden eingehalten.

¹ Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich.

² Art. 6 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2.

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

Masken und Handschuhe: Auf das präventive Tragen von Masken wird verzichtet. Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigungen). Die Mitarbeitenden der Sportanlagen tragen Masken und Handschuhe bei sich, um diese im Falle eines notwendigen Personenkontakts tragen zu können.

4. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schwimmbäder

4.1 Zugang

Der Zugang zu den Schwimmbädern ist auf der Website www.ifs.bs.ch/corona-sport ausgewiesen. Die Zugänge sind vor Ort ausgeschildert. Ansammlung von Personen und Durchmischung von Gruppen beim Eingang sind untersagt.

Alle anderen Zugänge zu den Trainingsbereichen sind geschlossen.

4.2 Trainingszeiten

Die von der Fachstelle Bäder und Kunsteisbahnen des Sportamts Basel-Stadt vor der Corona-Krise zugesprochenen Trainingszeiten bleiben bestehen. Die zugeteilten Trainingszeiten sind strikte einzuhalten. Die Anlage darf 15 Minuten vor Trainingsbeginn betreten und muss 15 Minuten nach Trainingsschluss wieder verlassen werden (kein Verweilen auf der Sportanlage). Begegnungen mit anderen Trainingsgruppen müssen verhindert werden.

Können zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt werden, so sind diese der Fachstelle Bäder und Kunsteisbahnen des Sportamts Basel-Stadt unter sport@bs.ch umgehend mitzuteilen.

4.3 Anlagennutzung

Die verschiedenen Becken lassen sich in einzelne Zonen aufteilen. Eine Zone ist mindestens 3 Meter oder 2 Schwimmbahnen breit. Zwischen zwei Zonen ist ein Freiraum von mindestens 2 Metern oder 1 Schwimmbahn vorzusehen. Die Abgrenzungen sind physisch vorzunehmen (Leine, Seil).

Ein 50 Meter Becken kann auch längs aufgeteilt werden mit dem dafür notwendigen Freiraum von 2 Metern.

Für die verschiedenen Becken ergeben sich folgende Anzahl Zonen:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| - St. Jakob Sportbad | 4 Zonen |
| - St. Jakob Sprungbecken | 1 Zone |
| - St. Jakob Lehrschwimmbecken | 2 Zonen |
| - Schwimmhalle St. Jakobshalle | 2 Zonen |

Pro Zone sind max. 2 Gruppen à 5 Personen (jeweils inklusive Trainerin oder Trainer) erlaubt. Das Schwimmtraining hat in räumlich versetztem Kreisschwimmen zu erfolgen.

Die bestmögliche Aufteilung der Wasserfläche ist vor Ort mit dem/der verantwortlichen Mitarbeiter/in abzustimmen.

4.4 Garderoben/WC-Anlagen/Sanitätsraum/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben und Duschen sind geschlossen und können nicht genutzt werden. Schwimmerinnen und Schwimmer kleiden sich am Beckenrand um. Die Aussenduschen stehen für das Duschen vor dem Betreten der Becken zur Verfügung und werden durch das Personal mehrmals täglich gereinigt.

Die WC-Anlagen sowie ein Sanitätsraum sind gekennzeichnet und geöffnet. Türgriffe und Handläufe werden durch das Betriebspersonal mehrmals täglich gereinigt, die WC-Anlagen werden täglich gereinigt. Es ist verboten, sich auf den WC-Anlagen umzuziehen.

Die Zusatzräume auf den Sportanlagen sind gesperrt. Dies betrifft unter anderem Theorie-, Fitness-, Massage- und Aufenthaltsräume, Tribünen und Terrassen.

Der/Die im Schwimmbad anwesende Bademeister/in ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Material

Es ist das persönliche Material zu verwenden. Dieses kann in Netztaschen versorgt vor dem Training von einer einzelnen Person (Trainerin oder Trainer) aus dem Materialraum geholt und nach dem Training wieder von einer einzelnen Person versorgt werden.

4.6 Gastronomie

Gastrobereiche innerhalb der Schwimmbäder bleiben geschlossen.

5. Schutzkonzepte des Verbands und des Vereins

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein sportartenspezifisches Schutzkonzept des Verbandes und ein Schutzkonzept des Vereins. Ohne vorliegende sportartenspezifische Schutzkonzepte können keine Anlagennutzungen bewilligt werden. Notwendig sind:

- **Schutzkonzept des Verbands:** Das vom Bundesamt für Sport (BASPO) und Bundesamt für Gesundheit (BAG) plausibilisierte Schutzkonzept des nationalen Sportverbands muss auf der publizierten Liste von Swiss Olympic verzeichnet sein⁴.
- **Schutzkonzept des Vereins (gilt auch für die Stützpunkte):** Auf Grundlage des Schutzkonzepts des Verbands muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und dem Sportamt Basel-Stadt einreichen (sport@bs.ch). Das Sportamt bestätigt den Erhalt des Konzeptes, ist aber nicht für die inhaltliche Prüfung verantwortlich.

Weichen Vorgaben der Verbände oder Vereine von den Inhalten des vorliegenden Schutzkonzepts ab, so gelten die Regelungen im vorliegenden Schutzkonzept des Kantons Basel-Stadt. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit dem Sportamt Kontakt aufzunehmen.

⁴ <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=5aba8887-faf5-4502-b5f8-702cd741ac75>

6. Verantwortung der Vereine

6.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine/Stützpunkte, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts und Rahmenbedingungen zur Nutzung der städtischen Schwimmbäder vom 8. Mai 2020» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt der verschiedenen Konzepte in geeigneter Weise zu informieren.

6.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Corona Virus testen lassen. Allen Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive die Sportanlage zu benutzen. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁵

6.3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen gemäss Definition BAG⁶ sind vom Trainingsbetrieb und der Begleitung auszuschliessen.

6.4 Gruppenblatt mit Angaben der Sportler/innen und Trainer/innen

Am publizierten und ausgeschilderten Zugangsbereich der Schwimmbäder findet eine Zutrittskontrolle statt. Pro Gruppe von max. 5 Personen ist ein vollständig ausgefülltes Gruppenblatt abzugeben (Vorlage ist auf www.ifs.bs.ch/corona-sport zu finden). Erwünscht ist, dass diese Gruppen nach Möglichkeit regelmässig in gleicher Besetzung zusammenbleiben, damit eine allfällige Weiterverbreitung von Infektionen begrenzt werden kann.

Mit der Abgabe bestätigen die Sportler/innen bzw. Trainer/innen, dass sie Kenntnis der Schutzkonzepte haben und diese einhalten. Die Gruppenblätter werden während 20 Tagen aufbewahrt und können dem Gesundheitsdepartement zum Contact Tracing weitergeleitet werden. Danach werden die Gruppenblätter vernichtet.

7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort und für alle folgenden Belegungen des Vereins entzogen werden.

8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

9. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der städtischen Aussen-sportanlagen und Sporthallen» gilt ab 11. Mai 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 8. Mai 2020

GNR 2020-395